

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften.

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften vom 14.12.2017 (Beschluss-Nr. VI.40/2017) sowie deren 1. Änderung vom 23.08.2018 (Beschluss-Nr. VI./56/2018) wird wie folgt geändert:

1. Punkt 2 der Richtlinie – Wer wird gefördert – erhält neu folgende Fassung:

2. Wer wird gefördert?

2.1. Die Stadt Hohenmölsen unterstützt **eingetragene** Vereine. Der Verein muss mit der Teilnahme oder Organisation mindestens einer öffentlichen Veranstaltung pro Jahr das gemeinschaftliche Leben im Hohenmölsener Land bereichern.

Die Aufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen.

Der Verein muss seinen Sitz in Hohenmölsen oder in einer Ortschaft der Stadt Hohenmölsen haben. Ausgenommen sind Vereine, die bundesweit agieren, jedoch in Hohenmölsen oder in einer Ortschaft der Stadt Hohenmölsen seit mehr als einem Jahr bereits eine aktive eigenständige Struktur aufgebaut haben.

2 / 3 seiner Mitglieder müssen zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) Einwohner der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften sein.

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Bei der Antragstellung sind durch den Verein folgende Unterlagen in Kopie beizubringen:

- Registerauszug über die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
- Mitgliederstatistik (Name; Wohnort; Geburtsdatum derjenigen Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Satzung einschließlich Protokoll der Gründungsversammlung
- namentliche Aufstellung der Vorstandsmitglieder

2.2. In die Vereinsförderliste aufgenommene Vereine sind verpflichtet, jegliche Veränderung in den für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen zeitnah schriftlich der Stadt Hohenmölsen mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst wurde.

2.3. Der Anspruch auf Vereinsförderung entfällt:
- Verlegung des Vereinssitzes (außerhalb der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften)
- Wegfall der Gemeinnützigkeit

- keine Teilnahme oder Organisation an einer öffentlichen Veranstaltung (Mindestbedingung: 1x jährlich)
- bei einem Mitgliederanteil von weniger als 50 % mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hohenmölsen und ihren Ortschaften ab dem 4. Jahr in Folge

Die Neuaufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) bedarf eines neuen Antrages.

2. Punkt 4., 4.4 der Richtlinie erhält neu folgende Fassung:

4.4. Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichen Interesse / Charakter

Die Stadt Hohenmölsen unterstützt auf Antrag im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichen Interesse/Charakter.

Der Antrag ist bis spätestens 31.12. für das kommende Kalenderjahr schriftlich beim zuständigen Fachbereich einzureichen und muss eine Beschreibung der Veranstaltung/Maßnahme, Angaben zum Ort und Zeitpunkt, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge bzw. Angebote enthalten. Eigen- und Drittmittel sind nachzuweisen. Als Datum der Antragstellung gilt der Posteingangsstempel der Stadt Hohenmölsen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Schlusszahlung einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen. Kommen beantragte Programme und Maßnahmen nicht zustande, muss der Zuwendungsbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß Satz 1 besteht nicht, vielmehr ist eine Zuwendung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

3. Punkt 5 wird ergänzt:

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Bezeichnungen gelten jeweils für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Richtlinie über zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hohenmölsen, 20. Dezember 2023

Andy Haugk
Bürgermeister

